OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750805/8/MB/NIF

Datum:
Linz, 22. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G G, vertreten durch Dr. G H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Jänner 2020, GZ: BHBRSich-2017-43450/11-Sch, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21. Jänner 2020, GZ: BHBRSich-2017-43450/11-Sch, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffenG einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten habe (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Oktober 2019, BHBRSich-2017,43450/4-Sch, sei dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffenG iVm § 57 Abs 1 AVG verboten worden. Am 14. November 2019 habe der Bf, vertreten durch seine rechtsfreundliche Vertretung, Vorstellung gegen das Waffenverbot vom 30. Oktober 2019 erhoben und um Behebung des angefochtenen Bescheids ersucht. Der Bf habe eingewendet, dass der Bescheid von vollkommen falschen Voraussetzungen ausgehe und es unterlassen worden sei, dem Bf überhaupt eine Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren einzuräumen. Die Darstellungen der Frau S gegenüber dem jagdfachlichen Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Waffenverbot stütze, seien nicht richtig. Das vom Bf erlegte Reh hätte sich nicht an jener Stelle befunden, wie dies von der Zeugin behauptet wird, sondern an einer anderen Stelle, die der Bf in seiner Vorstellung ausführlich beschreibe. Die Schussbahn sei eine völlig andere gewesen. Hinter der Abschussstelle hätte sich ein ausreichender Kugelfang befunden, sodass der Abschuss in keiner Weise gefährlich gewesen sei. Der Bf hätte nochmals eine genaue Überprüfung der Örtlichkeit durchgeführt und den Kugelausriss vom Kitz und das in diesem Zusammenhang am Erdboden liegende Schlaghaar gefunden. Der Bf habe Lichtbilder dazu vorgelegt. Es ergäbe sich keinerlei Grund für das von der belangten Behörde ausgesprochene Waffen- und Munitionsverbot. Der Bf habe die Durchführung eines Ortsaugenscheins, unter Beiziehung eines jagdfachlichen Sachverständigen, zur Beurteilung des tatsächlichen Schussverhaltens des Bf, beantragt.
Die belangte Behörde habe daraufhin ein ordentliches Verfahren eingeleitet. In der Zwischenzeit sei dem Bf, mit Bescheid vom 14. November 2019, die Jagdkarte wegen mangelnder jagdrechtlicher Verlässlichkeit entzogen worden. Am 12. Dezember 2019 habe im Beisein des Bf ein Lokalaugenschein stattgefunden. Es seien drei Zeugen befragt worden und dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Außerdem sei der jagdfachliche Sachverständige beigezogen worden.
Der Bf habe den Standort des Rehs bereits vor dem Lokalaugenschein mit oranger Farbe markiert. Es hätte sich dort eine Geiß mit ihrem Kitz befunden, auf welches der Bf geschossen hätte. Es sei noch eine weitere Geiß mit zwei Kitzen auf dem

Geld gewesen, nämlich an dem Standort, den die Zeugen bezeichnet haben. Der Bf hätte zwei Schüsse innerhalb von ca. 3 Sekunden abgegeben. Das Rehkitz sei beim zweiten Schuss im Feuer liegen geblieben. Zwischen den beiden Schüssen habe sich der Standort des Rehkitzes nicht mehr verändert. Anschließend sei der Bf zum erlegten Reh gegangen und hätte zu den Nachbarn gesagt: „Keine Panik, ich habe gerade ein Kitz geschossen." Auf Befragen, warum der Bf „keine Panik" gerufen hätte, habe der Bf ausgesagt, dass er vermutet hätte, dass sich die Personen auf der Terrasse vom Schussknall erschrocken hätten. Der Bf hätte angenommen, dass er durch die Schüsse niemanden gefährdet hätte. Bei Schussabgabe hätte der Bf auch keine Personen in der Umgebung (weder auf der Terrasse noch auf einer der beiden Straßen) wahrgenommen. Der Bf hätte auch gar nicht in Richtung der Terrasse gesehen, da die Schussrichtung eine andere gewesen sei. Auf Befragen, ob der Bf ausschließen habe können, dass sich Personen auf der dem Hochsitz nächstgelegenen Straße von der linken Seite her nähern, habe der Bf angegeben, dass von dieser Seite keine Personen gekommen seien. Der Bf sei einige Tage später zum Vorfallsort zurückgekehrt und hätte dort einige Fotos angefertigt. Auf diesen Fotos, welche der Behörde im Verfahren vorgelegt worden seien, sei das Schlaghaar des Rehs zu sehen, welches sich an jener Stelle befunden habe, welche als Abschussort bekanntgegeben wurde. Der Bf habe auf Befragen bekannt gegeben, dass er Rechtsschütze sei und dass die Tür der Kanzel bei Schussabgabe geschlossen gewesen sei. Die Schussöffnungen der Kanzel seien nicht in Richtung der Terrasse gerichtet. Abschließend habe der Bf eigeninitiativ zu Protokoll gegeben, dass, dass das Schlaghaar nicht mehr aufzufinden sei, darauf zurückzuführen sei, dass dieses von Mäusen davongetragen worden sei.
Die Zeugen hätten, jeweils einzeln dazu aufgefordert, den Standort des Rehs zum Zeitpunkt der Schussabgabe nahezu ident festgelegt. Die Abweichung der drei bezeichneten Stellen hätten zueinander weniger als ca. 10 Meter (in Nord-Süd-Ausrichtung) bzw weniger als ca. 5 Meter (in Ost-West-Ausrichtung) betragen. Dieser Standort habe relativ genau mit der ursprünglichen Angaben der Zeugen (beim ersten Ortsaugenschein des Sachverständigen) übereingestimmt – jedenfalls sei die Schussrichtung ident gewesen. Die relative Entfernung des Rehs vom Haus bzw vom Jägersitz sei beim gemeinsamen Lokalaugenschein ein wenig zu Gunsten des Bf, nämlich näher zum Jägersitz, festgestellt worden. Die Standorte seien in der Beilage 3 sowie im Sachverständigengutachten vom 18. Oktober 2019 dokumentiert worden. Die Schussrichtung sei in einer Linie von der Kanzel in Richtung des Standorts der Zeugen vor dem gemauerten Griller beim Objekt E x gewesen. Die Schussabgaben seien innerhalb weniger Sekunden erfolgt. Alle drei Zeugen hätten nur drei Rehe (am benannten Standort) wahrgenommen. Auf die Frage des Rechtsanwalts des Bf an den Zeugen T S, wie er sich im Bezug auf den Standort so sicher sein könne, weil es auf der Wiese keine Orientierungspunkte gäbe, habe er geantwortet, dass der Standort des Rehs sich in der Fluchtlinie zwischen der Kanzel und dem Punkt auf der Terrasse zwischen dem gemauerten Griller und dem Spielhäuschen befunden habe. Den genauen

Punkt könne er deswegen fixieren, da sich der Standort in der von der Terrasse aus wahrnehmbaren Senke befunden hätte. Die darauffolgende Frage der Behörde an T S, ob er hier aufgewachsen sei und ob er die Landschaft, zum Beispiel vom Spielen, kenne, habe er bejaht. Nach Aufforderung durch die Behörde habe sich Frau K abschließend auf die Terrasse begeben und von dort aus den Standort nochmals bezeichnet. Er stimme mit den vorherigen Angaben überein.
Auf Beilage 4 sei die nördliche Begrenzung des Sichtfeldes vom Jägersitz aus gesehen eingezeichnet. Bis zu dieser Linie sei für einen Rechtsschützen eine Schussabgabe in bequemer Stellung des Oberkörpers möglich. Die Terrasse befinde sich in diesem Bereich.
Der jagdfachliche Sachverständige habe seine gutachterlichen Feststellungen vom 29. Oktober 2019 – für den Fall, dass sich das Reh am von den Zeugen beschriebenen Standort befunden hat – vollinhaltlich aufrechterhalten. Für den Fall, dass sich das Reh am vom Bf beschriebenen Standort befunden hat, sei ein ausreichender Kugelfang für eine Schussabgabe gegeben gewesen. Aus jagdfachlicher Sicht sei zumindest bemerkenswert, dass am 9. November 2019, also ca. 3 Wochen nach der Schussabgabe und nach der Ausbringung von Gülle 1-2 Tage nach der Jagd, noch Schnitthaar vorzufinden gewesen sei; auszuschließen sei es jedoch nicht.
Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes gelte es in erster Linie einzuschätzen, an welchem Standort sich das Reh zum Zeitpunkt der Schussabgabe tatsächlich befunden hat. Primär davon abhängig ergebe sich, ob eine gefahrlose Schussabgabe überhaupt möglich sein konnte oder nicht. In Betracht zu ziehen sei aber auch, inwiefern die Schussabgabe über die Straße, deren Verlauf vom Bf nicht überblickbar war, Gefahrenpotential in sich barg. Die Aussagen des Bf stünden den drei Zeugenaussagen in den meisten Punkten entgegen. Die drei Zeugenaussagen würden überwiegend übereinstimmen, insbesondere soweit sie den Standort des Rehs und folglich die Schussrichtung betreffen. Die Zeugenaussagen würden glaubwürdig erscheinen und es seien keine Widersprüche festzustellen gewesen. Einzig das Zeitgefühl der Frau S und des Jungen T S dürfte unzutreffend sein, wobei zumindest Frau S im Rahmen der Befragung angegeben habe, sich schwer zu tun, Zeit richtig einzuschätzen. Die Zeugen würden der Wahrheitspflicht unterliegen. Die Standortfestlegung der Zeugen beim gemeinsamen Lokalaugenschein würde mit der Standortbekanntgabe beim ersten Lokalaugenschein relativ genau übereinstimmen – betreffend die Schussrichtung sei sie ident. Das erscheine insbesondere aufgrund des dazwischen vergangenen Zeitraums beachtlich. Der vom Bf bezeichnete Standort sei, von der Kanzel aus gesehen, in einer gänzlich anderen Richtung. Dass der Bf circa drei Wochen nach der Schussabgabe tatsächlich noch Schnitthaar vorgefunden habe, erscheine sehr unwahrscheinlich – es könnte ein Glücksfund sein. Zu berücksichtigen sei hierzu, dass das Schlaghaar drei Wochen lang der Witterung (sowie den später vom Bf genannten Mäusen) ausgesetzt gewesen sei und dass darüber hinaus zwischenzeitig, nämlich schon 1-2 Tage nach der Jagd, Gülle ausgebracht worden sei. Es sei hierbei also eher eine Schutzbehauptung zu vermuten.

Es erscheine bezeichnend, dass sich Frau S die Mühe gemacht hat, nach dem Vorfalle extra quer durch den gesamten Bezirk zur Bezirkshauptmannschaft zu fahren, um von dem Vorfall zu berichten. Nicht außeracht gelassen werden solle auch, dass Kinder bzw Jugendliche – insbesondere in einer ihnen vertrauten Umgebung – oftmals eine viel genauere, detailliertere und vor allem unvoreingenommenere Wahrnehmung haben als Erwachsene. Der Bf habe eigener Aussage zufolge vor der Schussabgabe die Personen auf der Terrasse nicht wahrgenommen. Der Bf habe sich also offenbar nicht sorgfältig davon überzeugt, ob sich Personen in der Umgebung bzw im Gefahrenbereich befinden. Der gesamte Bereich, in dessen Richtung gezielt bzw geschossen wurde, sei (unabhängig davon, auf welchen der beiden oben beschriebenen Standorten gezielt bzw geschossen wurde) für jedermann frei zugänglich, also nicht eingefriedet oder in irgendeiner Form abgesichert. Die Sicht vom Jägersitz aus in Richtung Norden (Straßenverlauf) sei eingeschränkt. Es sei zu bezweifeln, dass der Bf vor bzw bei der Schussabgabe den gesamten öffentlichen Bereich, insbesondere die Straße überblicken konnte, geschweige denn, dass der Bf sich direkt vor der Schussabgabe noch ausreichend Zeit für eine umfassende Beobachtung des Geländes genommen habe, um festzustellen, ob sich Personen nähern, oder sich im Gefahrenbereich befinden; insbesondere wenn man bedenkt, dass sich der Bf dazu extra aus der Kanzel hinaus lehnen hätte müssen – und der Bf, laut eigener Angabe, nicht einmal die Personen auf der Terrasse wahrgenommen habe.
Der Bf habe also nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhielten, beispielsweise auch spielende Kinder, Freizeitsportler, Anrainer, Spaziergänger oder sonstige Passanten. So habe der Bf auch nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass nicht unvorhergesehen jemand die Straße entlang kommt. Es hätte jederzeit jemand unvorhergesehen in die Schussbahn laufen können. Beachtenswert sei hierbei auch die Uhrzeit, nämlich 18:00 Uhr, also der führe Abend, an dem ohne weiteres noch (bzw nach Feierabend unter Umständen sogar besonders) mit der Bewegung von Menschen im Freien gerechnet werden muss. Ab dem Zeitpunkt als der Bf durch das Zielfernrohr blickte, hätte seine Aufmerksamkeit bzw sein Blickfeld unmittelbar vor der Schussabgabe zwangsläufig noch weiter (nämlich auf das Ziel) eingeschränkt worden sein, sodass der Bf die Umgebung nicht mehr sehen bzw beobachten konnte. Der Bf also eine Gefährdung von Menschen nicht von vornherein ausschließen oder verhindern hätte können. Das Verhalten des Bf erscheine zumindest unvorsichtig gewesen zu sein und die Schussabgabe sei wahrscheinlich ohne die angemessene Sorgfalt erfolgt. Das treffe zu, egal in welche der beiden Richtungen die Schussabgabe letztlich erfolgt ist. Nach gründlicher Abwägung komme die Behörde zu dem Ergebnis, dass es plausibler und wahrscheinlicher ist, dass die Schussabgabe in Richtung des von den Zeugen beschriebenen Standorts erfolgt ist. Das bedeute, dass eine gefahrlose Schussabgabe nicht möglich war. Diesbezüglich werde auf das jagdfachliche Sachverständigengutachten verwiesen. Zusammenfassend bedeute das, dass der Bf unangemessenen Gebrauch einer Waffe genommen habe, weshalb anzunehmen sei, dass der Bf auch künftig die

missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Es sei daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Bf durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, weshalb die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffenG ein Waffenverbot auszusprechen hätte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 25. Februar 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt zunächst aus, dass er 62 Jahre alt sei und seit x, also seit über 30 Jahren, im Besitz der oberösterreichischen Jagdkarte sei. Der Bf habe seit vielen Jahren seinen Ausgang in O, Ortsteil E, wobei er auch in O wohne. Es handle sich bei dem Bf sohin um einen sehr erfahrenen Jäger, der im Bereich der Vorfallstelle auch entsprechend langjährige Ortskenntnis habe. Es sei allerdings auch so, dass sich in den letzten Jahren, was vielleicht dem Zeitgeist zuzuschreiben ist, Anrainer durch die Jagd gestört fühlen, weil sie die Jagd überhaupt ablehnen. Auch die Familie S gehöre zu diesen Jagdgegnern, mit denen seit längerer Zeit nicht mehr das beste Einvernehmen besteht. Obwohl der Bf jedenfalls seit über 30 Jahren die Jagd ausübe, seien von ihm niemals Waffen in gefährdender Art verwendet worden, wobei der Bf auch im vorliegenden Fall in keiner Weise von der Waffe so Gebrauch gemacht habe, wie dies von der belangten Behörde in Anlehnung an die Zeugen nun angenommen werde. Warum sollte der Bf, der 30 Jahre niemals einen für Personen gefährlichen Schuss abgegeben hat, nun plötzlich am frühen Abend zwei derartige Schüsse in Richtung eines Gartens abgeben, in dem sich Personen befinden? Schon das Vorleben des Bf in Bezug auf den bisherigen Gebrauch von Waffen spreche gegen die Annahme, dass am Vorfallstag tatsächlich so geschossen wurde, wie dies von den Zeugen behauptet wird.
Die Aussagen der Zeugen seien nicht so wenig widersprüchlich, wie dies die Behörde darzustellen versucht. Hier müsse zunächst auf die höchst eigenartige Befragung der Zeugen hingewiesen werden, auf Grund derer übereinstimmende Angaben von vornherein zu erwarten gewesen seien. Alle zum Ortsaugenschein erschienenen Personen hätten sich nämlich nach entsprechender Anweisung durch die Verhandlungsleitung zu jenem Bereich begeben, in welchem die Rehe, nach den Angaben der Frau S und ihres Sohnes anlässlich einer Befundaufnahme durch den Sachverständigen schon längere Zeit vor dem gegenständlichen Lokalaugenschein, gestanden sind. Als man bereits exakt im Bereich zwischen Hochstand und der Liegenschaft S etwa auf Höhe jenes Bereichs war, in welchem die Rehe nach den Angaben anlässlich der Befundaufnahme gestanden sein sollen, seien die Zeugen, die alle zu dieser Stelle mitgekommen waren, aufgefordert worden, zu zeigen, wo sich die Rehe nun genau befunden hätten. Hiebei sei es nicht verwunderlich, dass die Angaben insgesamt metermäßig nur minimal differierten, woraus aber sicher nicht auf die besondere Glaubwürdigkeit der Zeugen geschlossen werden könne. Vielmehr seien die Angaben aufgrund des Aufenthalts aller Personen, die im Lokalaugenschein teilnahmen, naheliegend gewesen. Interessant sei aber immerhin, dass die Rehstandorte vom ursprünglich

angezeigten Standort anlässlich der Befundaufnahme durch den Jagdsachverständigen am 24. Oktober 2019 doch tiefenmäßig um 11 m abwichen, was darauf zurückzuführen sei, dass man zumindest den Tiefenabstand zwischen dem Hochstand und der Liegenschaft S anlässlich der Begehung in Bezug auf den Standort der Rehe laut Zeugenangaben nicht exakt abgeschritten hatte. Man habe sich zwar in direkter Linie zwischen der Liegenschaft der Zeugen und dem Hochstand befunden, nicht aber genau auf jener Höhe, auf der die Rehe anlässlich der Befundaufnahme durch den Sachverständigen geschildert wurden. Allein dies habe dazu geführt, dass es diesbezüglich Differenzen von 11 m gegeben habe, obwohl die Zeugen ja behauptet hätten, dass sie sich beim Standort der Rehe ganz sicher seien und auch dazu in der Lage seien, den Punkt exakt zu markieren, wobei sie Abweichungen von ihren Angaben ausschlossen.

Immerhin würden die Angaben beim Ortsaugenschein aber wie bereits ausgeführt um 11 m zu den Angaben gegenüber dem Sachverständigen bei dessen ursprünglicher Befundaufnahme am 24. Oktober 2019 differieren. Dies zeige, dass die Verlässlichkeit der Zeugenangaben durchaus nicht in jenem Maße gegeben ist, wie dies von der Behörde angenommen werde. Die Angaben der Zeugen würden sich auch bezüglich des Zeitabstandes zwischen den Schüssen erheblich unterscheiden, sodass sich schon die Frage erhebe, ob man zu Lasten des Bf einfach von diesen Angabe der Zeugen ausgehen kann, die wohl lediglich aufgrund der geschilderten Vernehmungsumstände am Tag des Lokalaugenscheins bezüglich des Standortes der Rehe relativ übereinstimmten, wobei die Differenzen zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen allerdings unübersehbar seien. Tatsächlich würden mit Ausnahme der Zeugenaussagen keinerlei Beweismittel für jene Abschussstelle vorliegen, die die Behörde annimmt. Wenn die Zeugin S dem Vorfall schon so große Bedeutung beimisst, dass sie am Tag nach dem Vorfall zur Behörde fährt, dann wäre es naheliegend anzunehmen, dass sie für den Fall der Richtigkeit ihrer Behauptungen auch entsprechende objektive Beweismittel beigeschafft hätte. Sie hätte ja die Möglichkeit gehabt, Fotos von der Abschussstelle anzufertigen, zumal sich an einer derartigen Abschussstelle ja zweifellos Spuren befinden würden, aufgrund derer die Abschussstelle zu rekonstruieren gewesen wäre. Die Tatsache, dass es von den Zeugen unterlassen wurde, entsprechende objektive Beweismittel zu sichern, sei auffällig und lasse ebenfalls an der Richtigkeit der Angaben zweifeln. Es sei aus Sicht des Bf fragwürdig, im Rahmen der Beweiswürdigung von den Aussagen der Zeugen auszugehen, wenn diesen Aussagen die Aussage eines Jägers gegenübersteht, der in mehr als 30-jähriger Jagdausübung nie durch einen gefährdenden Gebrauch von Waffen auffällig wurde, Würde man diese Beweiswürdigung der Behörde für zulässig erachten, so könnte man eigentlich jeden missliebigen Jäger aus der Jagd ausschließen, in dem man in entsprechender Personenzahl einfach einen derartigen Vorfall behauptet, zumal derartige Aussagen in entsprechender Anzahl ja immer wertmäßig über die Aussage des Jägers gestellt würden.

Als der Bf von den wider ihn erhobenen Vorwürfen erfahren habe, habe er im Gegensatz zu den Zeugen sofort versucht, objektive Beweismittel für jene

Abschussstelle zu finden, an der der Bf das Reh auch tatsächlich erlegt hat. Der Bf habe sich an die Abschussstelle, die aus seinen Angaben hervorgeht, noch genauer erinnern können, sodass er in diesem Bereich nach Resten vom Abschuss gesucht habe. Tatsächlich habe er noch Schlaghaar vorgefunden und dieses dann entsprechend fotografiert, um seinen Standpunkt zu untermauern. Im Unterschied zu den Aussagen der Zeugen gebe es hinsichtlich der vom Bf behaupteten Abschussstelle sohin objektive Beweismittel.
Die Behörde versuche nun darzustellen, dass es nicht besonders wahrscheinlich sei, dass man zu dem vom Bf behaupteten Zeitpunkt dort noch Schlaghaar vorfinden konnte. Man ergehe ich diesbezüglich in haltlosen Spekulationen, an denen sich auch der Amtssachverständige für Jagd beteiligt habe, obwohl es eigentlich nicht seine Aufgabe wäre, in die Beweiswürdigung einzugreifen. In diesem Zusammenhang sei generell eine gewisse Voreingenommenheit der Sachbearbeiter der Behörde festzustellen. Man habe Bescheide zu Lasten des Bf bereits erlassen, bevor er überhaupt erstmals Gelegenheit hatte, den Vorfall aus seiner Sicht entsprechend darzustellen. Auch der Jagdsachverständige habe es unterlassen, den Bf zu seiner erster Befundaufnahme beizuziehen, wobei er damals sehr wohl zwei Zeugen zur Befundaufnahme zugezogen habe und aufgrund von deren Angaben dann eine erste gutachterliche Stellungnahme verfasst habe. Immerhin habe der Jagdsachverständige dann anlässlich des Ortsaugenscheins, der von der Behörde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wurde, zugestehen müssen, dass die Abgabe der beiden Schüsse in jene Richtung, die der Bf angegeben habe, völlig unbedenklich sei. Jedenfalls spreche auch die Vorfindung des Schlaghaares, welche der Bf fotografisch festgehalten habe, ganz eindeutig für die Version des Bf. Zumindest aber dafür, dass man eben nicht von der Version der Zeugen ausgehen dürfe. Eine korrekte Beweiswürdigung hätte in diesem Zusammenhang zumindest die Schussrichtung offen gelassen, was dann dazu geführt hätte, dass man den gegenständlichen Bescheid nicht hätte erlassen dürfen. Anlässlich der Befundaufnahme durch den Sachverständigen am 24. Oktober 2019 habe dieser auch Lichtbilder von der Lage des Hochstandes aufgenommen. Insbesondere aus jenem Lichtbild, welches im Vordergrund das Fahrrad des Zeugen S und in einiger Entfernung dahinter den Hochstand zeigt, gehe hervor, dass die Öffnung des Hochstandes nicht in die Schussrichtung zeigt, die von den Zeugen angegeben wurde. Vielmehr sei die Öffnung in jene Richtung gerichtet, in der sich nach meinen Angaben die Abschussstelle befindet. Es möge nun schon richtig sein, dass man theoretisch vom Hochstand aus auch in Richtung Liegenschaft S schießen kann. Die Öffnung sei aber dergestalt, dass man in eine andere Richtung sieht und ist offenbar daher auch für Abschüsse in eine andere Richtung gedacht. Auch die Situierung der Hochstandsöffnung spreche aus Sicht des Bf für seine Version. Der Sachbearbeiter versuche entgegen den Ausführungen des Jagdsachverständigen auch eine Schussabgabe in die vom Bf geschilderte Richtung als bedenklich darzustellen. Er bezweifle die exakten Beobachtungen der Umgebung vor der Schussabgabe und führe in diesem Zusammenhang auch aus, dass der Bf nicht einmal die Personen auf der Terrasse wahrgenommen hätte.

Diese Argumentation sei unschlüssig. Der Bf habe die Personen auf der Terrasse nicht wahrgenommen, weil seine jagdliche Tätigkeit mit diesen Personen nichts zu tun hatte. Der Bf habe ja in eine ganz andere Richtung geschossen, sodass für ihn nicht der Bedarf bestanden habe, die Terrasse der Familie S entsprechend zu beobachten. Die Tatsache, dass der Bf diese Personen nicht gesehen habe, spreche vielmehr ebenfalls für seine Version, zumal sich bei seiner Version die Personen nicht im Sichtfeld befunden haben, während sie sich nach der Version der Zeugen natürlich im Sichtfeld befanden und dem Bf hätten auffallen müssen. Umso weniger hätte der Bf dann natürlich in diese Richtung geschossen. Es widerspreche sogar in diesem Zusammenhang logischen Denkgesetzen anzunehmen, dass der Bf trotz des Aufenthalts von drei Personen im Garten der Familie S zwei Schüsse in diese Richtung abgegeben haben soll. Die Tatsache, dass der Bf die Personen nicht gesehen habe, spreche entgegen den Ausführungen im Bescheid der belangten Behörde nicht für eine mangelhafte Beobachtung der Situation durch den Bf, sondern dafür, dass er eben nicht in diese Richtung geblickt und geschossen habe.

Ansonsten sei es aus dem Hochstand heraus entgegen den spekulativen Ausführungen des Sachbearbeiters natürlich möglich allfälligen Personenverkehr im Bereich des Feldweges wahrzunehmen. Wenn der Sachbearbeiter unterstellt, der Bf hätte auf diesen allfälligen Personenverkehr nicht ausreichend geachtet, dann zeige dies wieder nur eine gewisse Voreingenommenheit, es handle sich um eine reine Spekulation, die durch den Akteninhalt in keiner Weise gedeckt sei. Tatsache sei, dass das Schussverhalten nach der Version des Bf vom Sachverständigen beurteilt wurde und dieser dieses Schussverhalten als in keiner Weise gefährlich eingestuft habe.

Auch wenn der Bf die von der Behörde angenommene Schussabgabe bestreite, bringe er sicherheitshalber noch vor, dass er in über 30 Jahren niemals eine Waffe in gefährdender Weise verwendet habe, sodass auch theoretisch aus einem allfälligen Fehlverhalten nicht seine mangelnde Zuverlässigkeit in Bezug auf den Besitz von Waffen und Munition abgeleitet werden könne, sodass auch deshalb der Bescheid zu Unrecht erlassen worden sei.

Zusammenfassend gesehen sei der Waffenverbotsbescheid gegen den Bf aus vielen Gründen zu Unrecht ergangen, wobei nochmals auszuführen sei, dass die Beweisergebnisse in keiner Weise dazu ausreichen, um das von den Zeugen behauptete Schussverhalten seinerseits als zweifelsfrei erwiesen anzunehmen. die Version des Bf, die sich im Gegensatz zu den Aussagen der Zeugen während des Verfahrens niemals geändert hat, komme eine aus Sicht des Bf wesentlich höhere, aber zumindest eine gleich hohe Glaubwürdigkeit zu, als der Version der Zeugen, sodass man nicht von deren Aussagen bei Beurteilung der Gesamtsituation ausgehen hätte dürfen. Zu beachten sei, dass es sich auch nicht um drei voneinander unabhängige Zeugen handelt, sondern um drei enge Verwandte, was ergänzend ebenfalls noch bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 4. März 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und den Akt des Bezirksgerichts M zu Zl. 1 U21/20s.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit Österreich, wohnhaft in x O, x, ist seit x im Besitz der oberösterreichischen Jagdkarte und hat seinen Ausgang seit vielen Jahren in O, Ortsteil E.

II.1.2. Am 16. Oktober 2019 gegen 18:00 gab der Bf von einem im Süden der Parzelle x, KG E, Marktgemeinde O, befindlichen Hochsitz zwei Schüsse auf ein Reh ab, das sich auf dem Grundstück neben dem Anwesen der Familie S mit der Adresse in x O, E x, befand. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse befanden sich auf der Terrasse des Anwesens der Familie S Frau S S, Herr T S und Frau G K.

Während die Zeugen S S, T S und G S sowohl im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde als auch im Verfahren vor dem BG M angaben, der Bf habe die zwei Schüsse in Richtung der Terrasse des Anwesens der Familie S abgegeben, führt der Bf aus, dass er in eine andere, für die Zeugen ungefährliche Richtung geschossen habe.

II.1.3. Der von der belangten Behörde herangezogene jagdfachliche Amtssachverständige, Herr DI. P K, traf betreffend den Vorfall vom 16. Oktober 2019 im Rahmen seines Gutachtens folgende Feststellungen:

„Es wird grundsätzlich festgestellt, dass der Kugelschuss in Richtung von Wohngebiet stets als gefährlich zu bezeichnen ist. Auch bei ausreichendem Kugelfang ist die Gefahr von Gellern, Fehlschüssen oder technischen Gebrechen an der Waffe nie auszuschließen.

Im gegenständlichen Fall wurden von einem Hochsitz aus zwei Schüsse in Richtung einer Terrasse abgegeben, die wiederum zu einem ständig bewohnten Anwesen gehört. Das Auflagebrett des Hochstandes befand sich in einer Ebene mit dem Standort von mindestens drei Personen. Der Schuss erfolgte mit etwa 2 % Gefälle in Richtung eines ca. 115 m entfernten Rehs (2,1 m Auflagehöhe in ebenem Gelände), dessen Standort derart war, dass erst ca. 50 m weiter östlich das Gelände sanft zu steigen beginnt und dann in einer ca. 1,3 m hohen Terrassenmauer endet. Diese Situation bietet keinen ausreichenden Kugelfang.

Laut der Anzeigerin wurden zwei Schüsse abgegeben, sodass möglicherweise ein Fehlschuss stattgefunden hat.

Die Schüsse wurden praktisch genau in Richtung der Personen abgegeben.

Es ist daher in diesem Fall sowohl die Gefährdung durch direkten Beschuss (unabsichtliches Lösen des Schusses vor der exakten Zielerfassung, technisches Gebrechen der Waffe) als auch durch indirekten Beschuss (mögliche Geller, Geschoßsplitter nach dem Treffen des Rehs) gegeben gewesen.

Somit kann unter der Voraussetzung, dass der Standort des Rehs von den Zeugen korrekt angegeben wurde, festgestellt werden, dass alle zum Zeitpunkt der Schussabgabe auf der Terrasse befindlichen Personen durch die Schussabgabe gefährdet worden sind. Das Gelände im betreffenden Bereich ist mit etwa 2,5 bis max. 3,3 m Höhenunterschied zwischen Reh und Terrasse nicht stark genug ansteigend, um einen ausreichenden Kugelfang zu gewährleisten.

Die Abgabe von zwei Schüssen mit einem Kugelgewehr in diese Richtung ist daher als höchst gefährlich zu bezeichnen, wobei das Gefahrenpotential durch die flachen Winkel zwischen Hochstand, Reh und Terrasse noch verstärkt wurde.“

Im Rahmen des Lokalaugenscheins vom 12. Dezember 2019 gab der jagdfachliche Sachverständige, Herr DI. P K, schließlich Folgendes zu Protokoll:

„Hinsichtlich des von den Zeugen angegebenen Standortes des beschossenen Rehs wird aus jagdfachlicher Sicht auf das Gutachten vom 29.10.2019 verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen hinsichtlich der Gefährlichkeit bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Hinsichtlich des von Herrn G angegebenen Standorts des Rehs wurde dazu am heutigen Tag eine Feldaufnahme durchgeführt. Mittels Maßband wurde dabei die Entfernung mit 72 Meter festgelegt. Unter Zuhilfenahme der Kompassfunktion meines Diensthandys wurde der Winkel zwischen Hochstand und Standort des Rehs mit 112 Grad ermittelt. Dahingehend wurde die Beilage 1. angefertigt.

Zum Zeitpunkt der Schussabgabe am 16.10.2019 war die Parzelle x, KG E befindliche Streuwiese (Schilf) noch nicht gemäht und die Pflanzen dort mehr als zwei Meter hoch.

Aus jagdfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass diese Situation einen ausreichenden Kugelfang dargestellt, um gefahrlos einen Schuss auf ein dort befindliches Reh abzugeben.“

II.1.4. Im Verfahren vor dem BG M wurde betreffend den Vorfall vom 16. Oktober 20219 ein Gutachten des Waffensachverständigen Herr Ing. A M eingeholt. Dieser

führte zusammengefasst aus, dass sowohl die von den Zeugen angegebene Schussrichtung als auch die vom Bf angegebene Schussrichtung als gefährlich zu betrachten sei. Grundsätzlich sei, wenn ein Jäger schießt, ein gewisser Sicherheitsabstand rechts und links erforderlich, weil technische Gebrechen an der Waffe, unbeabsichtigte Schussauslösung und ähnliches dies erfordern würden. Es sei – laut Ansicht des Sachverständigen und laut ÖNORM 1240 – grundsätzlich ein Abstand von etwa 30 Grad angemessen. Hinsichtlich der Position, die von den Zeugen angegeben wurde, würden 0 Grad vorliegen. Bei dem Schuss 0 Grad sei grundsätzlich die Gefahr da, dass ein Geller entsteht, der auf der Terrasse ohne weiteres tödliche Verletzungen hervorrufen könne. Einen Geller nenne man das Abprallen des Geschosses vom Boden. Das Geschoss setze dann ab und es fliege dort dann mit etwas verminderter Geschwindigkeit weiter. Es könne aber ohne weiteres schwerste Verletzungen erzeugen.
Auch unter Berücksichtigung der Schussrichtung, die vom Bf angegeben wurde, sei die Distanz ohne weiteres geeignet, Geller zu erzeugen. Die weitere Flugbahn von Gellern sei schwer zu bestimmen. Dieser könne natürlich auch in der Seite variieren, sodass der Sachverständige die Gefährdung von Personen, die sich zum Beispiel im Bereich des Schwimmbades auf dem Anwesen der Familie S aufhalten, nicht ausschließen würde. Der Sachverständige würde von einem sorgfältig handelnden Jäger nicht erwarten, dass er ein Kitz an jener Stelle schießt, die vom Bf angegeben wurde. Die von den Zeugen angegebene Version sei sowieso indiskutabel. Der Sachverständige halte aufrecht, dass er von einem sorgfältigen Jäger nicht erwarten würde, nämlich um Gefährdung von Personen auszuschließen, die sich auf der Terrasse bzw im Garten von E x befinden,
dass er dann so schießt wie der Bf dies angezeigt hat. Dies meine er angesichts des konkreten im Einzelfall zu berücksichtigenden Schusswinkels, der Distanz und natürlich der Geländebeschaffenheit.

II.1.5. Das gegen den Bf geführte Verfahren vor dem BG M, GZ: 1 U 21/20 s, wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 89 StGB (Gefährdung der körperlichen Sicherheit im Zuge einer Schussabgabe) wurde diversionell erledigt. Der Bf führte im Rahmen der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2020 aus, dass er die Verantwortung für jene Schussposition übernehme, die er selbst angegeben habe.

II.1.6. Im Jahr 2004 wurde ein Verfahren wegen des Verdachtes der Tierquälerei vom Bezirksgericht M sowie ein Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Braunau wegen Übertretung des Oö. Tierschutzgesetzes eingestellt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juni 2012, Agrar96-09-2012-Mc, wurde der Bf gemäß § 60 Abs 1 iVm § 95 Abs 1 lit r Oö. Jagdgesetz rechtskräftig bestraft, da er entgegen des Kirrverbotes gemäß § 60 Abs 1 Oö. JagdG eine Schwarzwildkirrung angelegt hat.

Weiters wurde der Bf mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juni 2012, Agrar96-10-2012-Mc, wegen des Durchführens einer Sommerfütterung von Rehwild in einem Futterautomat, obwohl das Füttern von Rehwild gemäß § 95 Abs 1 lit r iVm § 50 Oö. JagdG in der Zeit von 16. Mai bis 15. September verboten ist, verwaltungsstrafrechtlich belangt.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. April 2019, BHBR/919040004942/19, wurde der Bf gemäß § 56 Abs 1 Z 8 iVm § 28 Abs 3 Oö. NSchG 2001 iVm § 8a Z 1 und 8 der Oö. Artenschutzverordnung rechtskräftig bestraft, da er entgegen § 8a Z 1 der Oö. Artenschutzverordnung zumindest am 27. März 2019 auf dem Gst. Nr. 1694/1, KG E, Gemeinde O eine Falle im Ausmaß von ca. 1 m x 1 m mit insgesamt 4 Einläufen, die fängisch gestellt war, zum Fangen von Elstern aufgestellt und einen Lockvogel darin gehalten hat, obwohl das Fangen und/oder Erlegen von Elstern lediglich in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar erlaubt ist und gemäß § 8a Z 8 Oö. Artenschutzverordnung außerhalb des Zeitraumes vom 1. August bis 28./29. Februar die Fallen entweder zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen sind. Laut Angaben des Bf gegenüber der PI O wissen dieser natürlich, dass dies in dieser Zeit nicht erlaubt sei, habe aber geglaubt, die Falle wäre gut versteckt, sodass sie keiner hätte entdecken könne.

Anlässlich von Ermittlungen der PI O betreffend im Jagdgebiet O aufgefundener toter Katzen bzw weiterer abgängiger Katzen hat der Bf im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 7. Juni 2019 ausgesagt, dass er „alle wildernden Katzen, die weiter als 300 m weg von Häusern sind“ töten würde. Der Bf würde „das was im Rahmen der Gesetze ist und mehr nicht“ machen. Unter einem Heuhaufen auf dem Luderplatz des Bf wurden überdies Überreste zweier Katzen (ein leicht verwester Katzenkörper sowie ein Katzenkopf) gefunden.

II.2. Beweiswürdigung:

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass sich einerseits Widersprüche betreffend die tatsächliche Schussrichtung des Bf ergeben haben. Während die Zeugen T S, S S und G K angeben, dass die Schüsse des Bf in Richtung des Anwesens bzw der Terrasse der Familie S erfolgt seien, führt der Bf aus, in Richtung des Schilfes geschossen zu haben.

Andererseits trafen die im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde bzw vor dem BG M einberufenen Sachverständigen unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Gefährlichkeit der vom Bf abgegebenen Schüsse bzw der vom Bf angegebenen Schussrichtung. Der jagdfachliche Sachverständige, Herr DI. P K, führte im Rahmen des Lokalaugenscheins vom 12. Dezember 2019 aus, dass aus jagdfachlicher Sicht festgestellt werden könne, dass für die Schüsse in die vom Bf angegebene Schussrichtung ein ausreichender Kugelfang bestand, um gefahrlos

einen Schuss auf ein dort befindliches Reh abzugeben. Der Waffensachverständige Herr Ing. A M war im Verfahren vor dem BG M hingegen der Ansicht, dass auch die vom Bf angegebene Schussrichtung als gefährlich zu betrachten sei. Der Waffensachverständige würde von einem sorgfältig handelnden Jäger sohin nicht erwarten, dass er – angesichts des konkreten im Einzelfall zu berücksichtigenden Schusswinkels, der Distanz und natürlich der Geländebeschaffenheit – ein Kitz an jener Stelle schießt, die vom Bf angegeben wurde.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der im Verfahren vor dem BG M beigezogene Sachverständige glaubhaft und nachvollziehbar ausführt, warum auch eine Schussabgabe in die vom Bf beschriebene Richtung eine Gefahr für auf dem Anwesen der Familie S befindliche Personen darstellt. Der Waffensachverständige hat im Rahmen seines Gutachtens detaillierte Berechnungen und Messungen betreffend den genauen Schusswinkel und die Abstände zur Abschussstelle durchgeführt und überdies schlüssig erklärt, warum durch schwer vorhersehbare „Geller“ eine Gefährdung von Personen, die sich auf der Terrasse bzw im Garten von E x befinden, keinesfalls ausgeschlossen werden kann. Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Begründung des jagdfachliche Sachverständige im Zuge seiner Stellungnahme vor der belangten Behörde auf die Feststellung, dass die auf Parzelle x, KG E, befindliche Streuwiese (Schilf) noch nicht gemäht war, die Pflanzen dort mehr als zwei Meter hoch waren und sohin ein ausreichender Kugelfang vorhanden war, um gefahrlos einen Schuss auf ein dort befindliches Reh abzugeben. Ausführungen hinsichtlich der Gefahr bzw die Existenz der „Geller“ finden sich im Gutachten des jagdfachlichen Sachverständigen in Bezug auf die vom Bf angegebene Schussrichtung nicht. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich war sohin dem Gutachten des Waffensachverständigen zu folgen und davon auszugehen, dass sowohl Schüsse in die von den Zeugen angegebene Schussrichtung als auch in Richtung der vom Bf genannten Abschussstelle als (äußerst) gefährlich einzustufen sind.

Dementsprechend kann dahingestellt bleiben, in welche Richtung der Bf am Tag des 16. Oktober 2019 tatsächlich geschossen hat. Sowohl die von den Zeugen als auch die vom Bf geschilderte Version beinhaltet einen gefährlichen Schusswaffengebrauch des Bf, weshalb diesbezüglich von einer detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden kann.

Im Übrigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten

(Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

IV.1. § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es ua nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl § 21 Abs 1 bzw § 25 Abs 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl ua das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

IV.2. Überdies wird bei einem Waffenverbot nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

IV.3.1. Im vorliegenden Fall ist demnach im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob im Fall des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.3.2. Fest steht, dass der Bf am 16. Oktober 2019 im Rahmen seiner Jagdtätigkeit Schüsse abgegeben hat, ohne dabei zu berücksichtigen bzw überhaupt in Erwägung zu ziehen, dass er dadurch die in der umliegenden Nachbarschaft befindlichen Personen gefährdet. Insbesondere hat sich der Bf vor Abgabe der Schüsse laut eigenen Angaben nicht versichert, dass sich auf dem Anwesen der Familie S Personen befinden. Dies, obwohl ihm die örtlichen Gegebenheiten und der Umstand, dass sich die Familie S regelmäßig im Garten ihres Anwesens aufhält, das direkt an die Wiese grenzt, auf der der Bf am Vorfallstag das Reh geschossen hat, bestens bekannt ist und ihm sohin auch durchaus bewusst sein musste, dass er durch sein Handeln Personen gefährdet.

Angesichts der Tatsache, dass der Bf – wie er im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde bzw im Verfahren vor dem BG M oftmals betont –bereits seit vielen Jahren die Tätigkeit als Jäger ausübt, so ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durchaus bedenklich, dass sich der Bf bislang nie mit der Gefahr der „Geller“ und deren Auswirkungen bzw Fremdgefährdungspotential auseinander gesetzt hat. Auch die vom Bf nach der Schussabgabe gegenüber den Zeugen getätigte Aussage „Keine Panik!“ lässt darauf hindeuten, dass sich der Bf in keiner Weise im Klaren darüber ist, welchem Risiko er seinen Mitmenschen aussetzt, wenn er in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus mehrere Schüsse abgibt.

Im Übrigen hat der Bf in der Vergangenheit bereits vielfach unter Beweis gestellt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Jäger durchaus bereit ist, Grenzen zu überschreiten. Im Jahr 2012 wurde der Bf einerseits wegen eines Verstoßes gegen das Kirrverbot gemäß § 60 Abs 1 Oö. JagdG sowie andererseits wegen des Durchführens einer Sommerfütterung von Rehwild entgegen der Bestimmung des § 95 Abs 1 lit r iVm § 50 Oö. JagdG rechtskräftig bestraft. Im Jahr 2019 wurde über den Bf wiederum eine Verwaltungsstrafe verhängt, weil dieser entgegen § 8a Abs Z 1 Oö. Artenschutzverordnung eine 1 m x 1 m große Falle mit vier Einläufen und einem darin befindlichen Lockvogel zum Fangen von Elstern aufgestellt hat, obwohl dies im damaligen Zeitraum nicht zulässig war. Hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung äußerte sich der Bf sogar dahingehend, dass er wisse, dass dies in dieser Zeit nicht erlaubt sei, er aber geglaubt habe, die Falle wäre gut versteckt, sodass sie keiner hätte entdecken können. Auch im Zusammenhang mit Ermittlungen der PI O betreffend tot aufgefundener Katzen bzw weiterer abgängiger Katzen im Jagdgebiet des Bf hat der Bf bekundet, dass er alle wildernden Katzen, die weiter als 300 m weg von Häusern sind, töten würde. Er würde diesbezüglich „das was im Rahmen der Gesetze ist und mehr nicht“ machen. Zusammengefasst ist zu erkennen, dass der Bf am 16. Oktober 2019 eine Waffe in einer Form verwendet hat, durch die er das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie fremdes Eigentum iSd § 12 Abs 1 WaffG gefährdet hat. Diese unbedachte und leichtsinnige Verhaltensweise des Bf bei der Schussabgabe, die darauffolgende auf Seiten des Bf zu erkennende Uneinsichtigkeit hinsichtlich der

Gefährlichkeit seiner Handlung und die Verharmlosung seiner Tat in Kombination mit den bisherigen Gesetzesverstößen des Bf, die auf eine Grundeinstellung des Bf betreffend die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen hindeuten, lassen die Annahme rechtfertigen, dass der Bf auch in Zukunft durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG daher im vorliegenden Fall erfüllt und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter